

Information

BMF - IV (IV)

Geschäftszahl: 2025-0.047.119

21. Jänner 2025

MinBestG: Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter PES- oder NES-Regelung samt NES-Safe-Harbour-Status (13. Jänner 2025)

In dieser BMF-Info werden alle Steuerhoheitsgebiete aufgelistet, die mit Stand 13. Jänner 2025 im Einklang mit dem vom OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS beschlossenen Verfahren zur temporären Anerkennung von PES- und NES-Regelungen eine anerkannte PES-Regelung (Qualified Income Inclusion Rule, Qualified IIR) oder anerkannte NES-Regelung (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT) umgesetzt haben bzw. die Voraussetzungen für den NES-Safe-Harbour (QDMTT Safe-Harbour) erfüllen.

Die nationale Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung durch Steuerhoheitsgebiete erfolgt durch die Einführung einer Primär-Ergänzungssteuer (PES) und einer Sekundär-Ergänzungssteuer (SES) sowie optional einer nationalen Ergänzungssteuer (NES). Das Mindestbesteuerungsgesetz ([MinBestG](#)) definiert, unter welchen Voraussetzungen anerkannte PES-, SES- oder NES-Regelungen eines Steuerhoheitsgebietes vorliegen ([§ 2 Z 18, Z 28 bzw. Z 44 MinBestG](#)). Darüber hinaus wird in [§ 53 MinBestG](#) geregelt, unter welchen Voraussetzungen für ein Steuerhoheitsgebiet mit anerkannter NES-Regelung der sogenannte NES-Safe-Harbour gewährt wird. Das Vorliegen anerkannter PES-, SES- oder NES-Regelungen sowie der Voraussetzungen für den NES-Safe-Harbour ist maßgeblich dafür, in welcher Reihenfolge diese Regelungen über die globale Mindestbesteuerung durch Österreich sowie die anderen umsetzenden Steuerhoheitsgebiete anzuwenden sind.

Um den Finanzverwaltungen und den von der globalen Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmensgruppen die Feststellung zu erleichtern, welche Steuerhoheitsgebiete eine anerkannte PES- oder NES-Regelung umgesetzt haben sowie die Anwendungsvoraussetzungen des NES-Safe-Harbour erfüllen, hat das OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS ein Verfahren zur temporären Anerkennung von PES- und NES-Regelungen einschließlich des NES-Safe-Harbour-Status beschlossen („Transitional

Qualification Mechanism“). Es handelt sich dabei um ein vereinfachtes Verfahren basierend auf einem Self-Assessment des umsetzenden Steuerhoheitsgebietes, das die rasche Anerkennung der Rechtsvorschriften der umsetzenden Steuerhoheitsgebiete vorübergehend bis zum Abschluss einer umfassenden Überprüfung ermöglicht. Im Jahr 2024 haben einschließlich Österreich 27 Steuerhoheitsgebiete dieses Verfahren im Hinblick auf ihre PES-Regelungen sowie 28 Steuerhoheitsgebiete im Hinblick auf ihre NES-Regelungen erfolgreich absolviert.

Das OECD-Sekretariat hat am 15. Jänner 2025 die vom OECD/G20 Inclusive Framework am 13. Jänner 2025 beschlossenen Verwaltungsleitlinien veröffentlicht, in denen die Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter PES- oder NES-Regelung samt NES-Safe-Harbour-Status aufgelistet werden ([Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules \(Pillar Two\), Central Record of Legislation with Transitional Qualified Status](#)). Aus dieser Liste geht auch hervor, dass Österreich im Wege des MinBestG eine anerkannte PES- und NES-Regelung umgesetzt hat und die Voraussetzungen für den NES-Safe-Harbour erfüllt.

Die Anerkennung der jeweiligen PES- oder NES-Regelungen gilt in Bezug auf die gelisteten Steuerhoheitsgebiete ab dem jeweiligen in dem Verzeichnis genannten Zeitpunkt, ab dem diese Regelungen erstmalig anzuwenden sind. Der Umstand, dass sich ein Steuerhoheitsgebiet nicht in diesem Verzeichnis befindet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass dieses keine anerkannte PES- oder NES-Regelung umgesetzt hat, sondern nur, dass das Verfahren zur temporären Anerkennung noch nicht abgeschlossen wurde. Ein umfassenderes Verfahren zur Überprüfung und laufenden Überwachung der jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften soll in weiterer Folge vom OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS entwickelt werden.

Im Einklang mit den Verwaltungsleitlinien des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS vom 13. Jänner 2025 werden nachfolgend die Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter PES-Regelung ([§ 2 Z 18 MinBestG](#)) oder NES-Regelung ([§ 2 Z 28 MinBestG](#)) samt NES-Safe-Harbour-Status ([§ 53 MinBestG](#)) aufgelistet sowie der Anwendungsbeginn der jeweiligen Regelung angeführt:

Steuerhoheitsgebiet	Anerkannte PES-Regelung Anwendungsbeginn	Anerkannte NES-Regelung Anwendungsbeginn	NES-Safe-Harbour
Australien	1. Jänner 2024	1. Jänner 2024	Ja
Barbados	Keine Umsetzung	1. Jänner 2024	Ja
Belgien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Bulgarien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Dänemark	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Deutschland	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Finnland	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Frankreich	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Griechenland	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Irland	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Italien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Japan	1. April 2024	Keine Umsetzung	
Kanada	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Korea	1. Jänner 2024	Keine Umsetzung	
Kroatien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Liechtenstein	1. Jänner 2024	1. Jänner 2024	Ja
Luxemburg	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Niederlande	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Norwegen	1. Jänner 2024	1. Jänner 2024	Ja

Österreich	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Rumänien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Schweden	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Schweiz	Keine Umsetzung	1. Jänner 2024	Ja
Slowakei	Keine Umsetzung	31. Dezember 2023	Ja
Slowenien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Tschechien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Türkei	1. Jänner 2024	1. Jänner 2024	Ja
Ungarn	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Vereinigtes Königreich Großbritannien	31. Dezember 2023	31. Dezember 2023	Ja
Vietnam	1. Jänner 2024	1. Jänner 2024	Ja

Bundesministerium für Finanzen, 21. Jänner 2025